

ihrer Rechte und Pflichten abzustimmen und die Rechte ihres Mandanten gemeinsam wahrzunehmen. *Im Interesse der Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens ist die Wahrnehmung der Rechte zugleich Pflicht gegenüber dem Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten.*

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter oder Angeklagter durch einen Rechtsanwalt (§ 66 StPO) ist nur zulässig, soweit keine Interessenkollision eintritt, d. h. die konsequente Wahrnehmung des Verteidigungsrechts hinsichtlich des einen Mandanten nicht zur Benachteiligung des anderen führen würde. Besonders wird die Pflicht des bestellten aber auch des gewählten Verteidigers zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung betont, indem das Gesetz die Möglichkeit gibt, die durch Säumnis des Verteidigers infolge einer Unterbrechung der Hauptverhandlung verursachten Auslagen diesem aufzuerlegen (vgl. § 65 StPO). Da die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Teil des Strafverfahrens ist, wird im § 64 Abs. 1 StPO auch die Mitwirkung des Verteidigers an den entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen hervorgehoben.

Die Rechte des Verteidigers korrespondieren mit entsprechenden Pflichten der Organe der Strafrechtspflege. Wesentliche Verletzungen des Rechts auf Verteidigung führen gern. § 300 Ziff. 5 StPO zwingend zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren.

3.2.2.1. Das Recht des Verteidigers, mit dem Beschuldigten oder Angeklagten zu sprechen und zu korrespondieren, zur Akteneinsicht und auf Zustellung von Prozeßdokumenten

Zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten ist die unmittelbare Verbindung zwischen Beschuldigtem und Angeklagtem und dem Rechtsanwalt als Verteidiger unumgänglich. Dieser Kontakt dient der wechselseitigen Information, der Beratung des Beschuldigten oder Angeklagten und der Herstellung des für die Ausübung der Verteidigerfunktion wesentlichen Vertrauens des Beschuldigten oder Angeklagten zum Verteidiger. Dieses Recht in allen Stadien des Verfahrens zu gewährleisten — selbst wenn sich der Beschuldigte oder Angeklagte in Untersuchungshaft befindet oder als Verurteilter eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt —, ist Anliegen des § 64 Abs. 3 StPO. Im gerichtlichen Verfahren ist dieses Recht zum Sprechen und zur Korrespondenz mit dem Angeklagten uneingeschränkt. Im Ermittlungsverfahren können ausnahmsweise Bedingungen für die Art und Weise der Ausübung dieses Recht vom Staatsanwalt festgelegt werden, wenn dies der Zweck der Untersuchung erfordert. Diese Bedingungen können im Interesse der Sicherheit des Staates oder der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen den Besprechungsgegenstand und die Art und Weise der Aussprache (z. B. unter Aufsicht des Staatsanwalts) betreffen.

Spätestens nach Abschluß der Ermittlungen und vor Einreichung der Anklageschrift bei Gericht ist dem Verteidiger Einsicht in die Strafakten zu gewähren (§ 64 Abs. 2 StPO). Vor diesem Zeitpunkt darf dieses Recht nur verweigert werden, wenn es der Zweck der Untersuchung erfordert, also triftige Geheimhaltungsgründe vorliegen. Die Akteneinsicht ist auf die Sicherung einer aktiven Mitwirkung des Verteidigers bereits im Ermittlungsverfahren gerichtet, um eine allseitige Aufklärung zu sichern und ungerechtfertigte Anklageerhebungen möglichst auszuschließen. Somit liegt diese Regelung im Interesse des Beschuldigten und der Gesell-